

SVDFJ Rechtsanwälte · Oberanger 30 · 80331 München

Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH
Herrn Thomas Lindner
Herrn Dr. Simon Haug
Hellerhofstraße 2-4
60327 Frankfurt am Main

Vorab per Telefax Nr.: 069/75 91 20 83

Dr. Robert Straßer *
Dr. Stefan Ventroni *
Wolfgang Deubzer
Simone Jäger **
Jürgen Behnke
Alexander Stolberg-Stolberg
Rolf Jäger **
Dr. Stefan Freytag
Bassam Saleh

* Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
** Fachanwalt/-anwältin für Arbeitsrecht

Oberanger 30
80331 München
Tel. +49 (0)89 21025-0
Fax +49 (0)89 21025-500

SPN Zeitschriften-Verlag ./ Frankfurter Allgemeine Zeitung
Verlagsbeilage vom 08.05.2015 mit dem Untertitel
„NEUE ST. PAULI-NACHRICHTEN“

Tel. + 49 (0)89 21025-450
E-Mail: stefan.freytag@svdfj.de

München, 26. Mai. 2015
AZ: FY/lf
(Bitte stets angeben)

Sehr geehrter Herr Lindner,
sehr geehrter Herr Kollege Dr. Haug,

in oben bezeichneter Sache hat uns die SPN Zeitschriften-Verlags GmbH mit der Vertretung beauftragt. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.05.2015 an Herrn Klebe.

Zunächst ist die Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH als Verlag der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) für die Kennzeichenrechtsverletzung (mit-) verantwortlich. Dass sie im Impressum nicht als „Verlag“ genannt ist, ist rechtlich nicht maßgeblich (genannt ist übrigens als Druckerei die ebenfalls mitverantwortliche und zu Ihrer Unternehmensgruppe gehörende Frankfurter Sozietäts-Druckerei GmbH, wenn auch impressumpflichtwidrig ohne Rechtsform). Die Beilage war der nationalen Gesamtauflage der FAZ mit Wissen und Wollen Ihres Hauses und in Kenntnis von der Titelgestaltung beigelegt. Auf der Impressumsseite ist – mit der gleichen Maßgabe – die FAZ unter „DIE MACHER“ (!) aufgeführt, und nicht zuletzt zeigt Ihre Antwort auf das Schreiben von Herrn Klebe, dass die Betitelung, Herstellung und Verbreitung jedenfalls von der Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH pflichtwidrig nicht verhindert wurde bzw. wird. Eine Einschränkung von Prüfungspflichten wie für Wettbewerbsverstöße im Massengeschäft des Anzeigenteils ist nicht einschlägig (vgl. BGH GRUR 2006, 956 –

Stadt Geldern); erst recht nicht mehr nach dem erfolgten Ersthinweis mit Schreiben von Herrn Klebe, insoweit jedenfalls unter dem Gesichtspunkt von mindestens Erstbegehungsfahr.

Die Verlagsbeilage verwendet „NEUE ST. PAULI-NACHRICHTEN“ als Untertitel titelmäßig und – für die im Rahmen des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses maßgeblichen Druckerzeugnisse – markenmäßig. „NEUE ST. PAULI-NACHRICHTEN“ ist in der Gesamttitelei gegenüber dem Haupttitel „ROTLICHT“ sowie dem rein beschreibenden Zusatz „Zeitung zum ADC-Festival“ ein selbständig kennzeichnender Untertitel, zumindest jedoch liegt eine sog. selbständig kennzeichnende Stellung im Sinne der einschlägigen kennzeichenrechtlichen Rechtsprechung des EuGH und des BGH vor. Dass auch die Übereinstimmung im Untertitel bei unterschiedlichen Haupttiteln eine Verletzung begründet, ist seit langem höchstrichterlich geklärt (z.B. BGH GRUR 1990, 218 – Verschenktexzte).

Die ausschließlichen Titel- und Markenrechte zur Verwendung von „ST. PAULI-NACHRICHTEN“ stehen unserer Mandantin zu. Die Verwendung des hochgradig ähnlichen (Unter-) Titels „NEUE ST. PAULI-NACHRICHTEN“ in der Titelei der Verlagsbeilage verletzt die Rechte unserer Mandantin gemäß §§ 14, 15 MarkenG.

Im Verlag unserer Mandantin erscheint bekanntlich das Männermagazin „ST. PAULI-NACHRICHTEN“. Die Zeitschrift erscheint seit 1968 und gehört zu den erfolgreichsten in der Branche. Nicht zuletzt aufgrund ihrer, für die deutsche Presselandschaft bemerkenswerten Verbindung von politisch Journalismus und Erotikmagazin in den 1960er Jahren ist sie auch weit über die Erotikmagazin-Branche hinaus bekannt; vgl. etwa den Wikipedia-Eintrag „ST. PAULI-NACHRICHTEN“, ferner BGH GRUR 1974, 661 - St. Pauli Nachrichten, wo vom BGH sogar Verkehrsdurchsetzung erwogen wurde. Unsere Mandantin ist auch Inhaber der deutschen Marke Nr. 2012282 mit dem selbständig kennzeichnenden Wortbestandteil „St. Pauli Nachrichten“.

Die Aufnahme von „NEUE ST. PAULI-NACHRICHTEN“ in den Untertitel der „Zeitung zum ADC-Festival“ als Kongress von Werbeagenturen ist vor diesem Hintergrund, ohne dass es rechtlich darauf ankäme, natürlich eine bewusste Anspielung auf die „ST. PAULI-NACHRICHTEN“ unserer Mandantin.

Die gewählte Formulierung „NEUE ST. PAULI-NACHRICHTEN“ beschränkt sich auch nicht auf eine bloße Sachangabe und einen rein beschreibenden Hinweis auf das Hamburger Stadtviertel St. Pauli. Hierfür ist weder die Formulierung „Nachrichten“ (vgl. etwa zahlreiche Alternativen wie „Kurier“, „Report“, „Blatt“, „News“, etc.) erforderlich, zwingend oder anderweitig vorgegeben, noch und erst recht nicht die Bezeichnung als „NEUE ST. PAULI-NACHRICHTEN“. Der Untertitel ist vielmehr entsprechend den bekannten Leser- und Verlagsgepflogenheiten eindeutig als Zeitungs- bzw. Magazintitel und nicht als Inhaltsangabe formuliert.

Angesichts der Kennzeichnungskraft von „ST. PAULI-NACHRICHTEN“ und der extrem hochgradigen Zeichenähnlichkeit zwischen „NEUE ST. PAULI-NACHRICHTEN“ und „ST. PAULI-NACHRICHTEN“ reicht die vorhandene Werk- bzw. Produktähnlichkeit im vorliegenden Fall aus, um Verwechslungsgefahr zu begründen. Dabei ist nach ständiger Rechtsprechung für die kennzeichenrechtliche Prüfung nicht von einer Situation auszugehen, in welcher der angesprochene Verkehrsteilnehmer beide Publikationen nebeneinander vor sich liegen hat, sondern eine Verwechslungsgefahr muss auch vor dem Hintergrund einer, ggf. auch ungenauen, bloßen Erinnerung an die beiden in Frage stehenden Titel- bzw. Untertitel ausgeschlossen sein. Zwar haben die Zeitschrift unserer Mandantin und die streitgegenständliche Verlagsbeilage unterschiedliche Inhalte und (vermutlich jedenfalls überwiegend) eine unterschiedliche Zielgruppe, in beiden Fällen handelt es sich jedoch um Magazine und Werbeträger. Der Haupttitel „ROTLICHT“ verstärkt – bei der anzustellenden abstrakten kennzeichenrechtlichen Betrachtung - diese Verwechslungsgefahr (unter dem Gesichtspunkte einer Nachfolgezeitschrift) wegen des Anklangs von Erotik, Rotlichtmilieu noch, statt einer Verwechslung entgegenzuwirken.

Die Zeichenverwendung gibt Anlass zu der (allerdings unzutreffenden) Annahme, dass zumindest wirtschaftliche Verbindungen, z.B. in Form einer Lizenzierung, bestehen, oder eine Umbenennung oder Nachfolge vorliegt. Dies genügt zur Begründung von Verwechslungsgefahr. Gerade im Zeitungs- und Zeitschriftenbereich signalisiert der Zusatz „Neue ...“ vor einem anderen Titel, dass es sich um einen Nachfolgetitel handelt (Beispiel: „Juristische Wochenschrift“ -> „Neue Juristische Wochenschrift“ (NJW 1987, 2653 (2656) m.w.N.), „Zürcher Zeitung“ -> „Neue Zürcher Zeitung“, „Nürnberger Nachrichten“ -> „Neue Nürnberger Nach-

richten“). Gerade dieser Umstand wiegt besonders schwer. Denn er legt nahe, dass der „alte“ Titel aus dem Markt ausgetreten ist und statt seiner nun der „neue“ Titel seine Nachfolge angetreten habe; hier als die Einstellung der „ST. PAULI-NACHRICHTEN“ mit einem Nachfolger „ROTLICHT - NEUE ST. PAULI-NACHRICHTEN“. Dies begründet somit neben den kennzeichenrechtlichen auch wettbewerbsrechtliche Ansprüche wegen Irreführung und Behinderung.

Darüber hinaus verletzt die streitgegenständliche Zeichenverwendung die, wie ausgeführt, bekannten Kennzeichenrechte unserer Mandantin auch unter dem Gesichtspunkt der Verwässerung und beeinträchtigt die Unterscheidungskraft der Marke bzw. des Titels „ST. PAULI-NACHRICHTEN“ im Sinne von §§ 14 Abs. 2 Nr. 3, 15 Abs. 3 MarkenG (analog, da für ähnliche Produkte bzw. Werke benutzt). Nicht zuletzt die Argumentation in Ihrem Schreiben, es handele sich nur um einen beliebigen Bezug auf den Stadtteil St. Pauli, zeigt anschaulich, dass eine derartige Verwendung die Gefahr mit sich bringt, dass die Eignung der Marke bzw. des Titels unserer Mandantin, die so gekennzeichneten Zeitungen oder Zeitschriften als von ihr stammend zu identifizieren, geschwächt wird (EuGH GRUR 2009, 56 – Intel m.w.N.).

Vermutlich sähe auch Ihr Haus seine Titel- bzw. Markenrechte verletzt und verwässert, wenn ein anderer Verlag z.B. eine Publikation mit Titel und Untertitel: „Deutschland News – Neue Frankfurter Allgemeine Zeitung“ herausbringen würde.

Meiner Mandantin ist natürlich bekannt, dass das ADC-Festival 2015, zu dem die streitgegenständliche Verlagsbeilage herausgebracht wurde, bereits beendet ist. Ferner nimmt sie nicht an, dass die Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH plant, eine eigene verlegerische Initiative zu einer derart betitelten Publikation zu ergreifen. Vielmehr dürfte es sich für Ihr Haus um ein einmaliges Beilagengeschäft gehandelt haben.

Daher ist unsere Mandantin, der es in erster Linie um den Schutz ihrer Marke gegen Verwässerung geht, bereit, von der Durchsetzung weitergehender Ansprüche und einer gerichtlichen Klärung abzusehen, wenn Ihr Haus, gerne auch ohne Präjudiz im Übrigen, für die Zukunft die besseren Titel- und Markenrechte unserer Mandantin an „ST. PAULI-NACHRICHTEN“ gegenüber „NEUE ST. PAULI-NACHRICHTEN“ bzw. „ROTLICHT - NEUE ST. PAULI-NACHRICHTEN“ anerkennt und dafür sorgt, dass die mit dem Untertitel „NEUE

ST. PAULI-NACHRICHTEN“ versehene Beilage ab sofort nicht mehr weiter verbreitet wird (d.h. auch nicht als e-paper im Internet) und unserer Mandantin die ihr in dieser Sache entstanden Rechtsanwaltskosten in angemessener Höhe erstattet.

Für die entsprechende Bestätigung gebe ich namens und im Auftrag meiner Mandantin Gelegenheit bis zum

9. Juni 2015.

Sollte diese pragmatische Lösung nicht zu erzielen sein, müsste ich meiner Mandantin raten, ihre Ansprüche wegen Kennzeichenverletzung und nach dem UWG, einschließlich auch von Schadensersatzansprüchen, gerichtlich geltend zu machen.

Gerne stehe ich für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. Stefan Freytag
Rechtsanwalt

 *** FAX SENDEBERICHT ***

SENDUNG OK

AUFTRNR.	2203
ABT. ID	94
EMPFÄNGERADRESSE	808410
SUBADRESSE	
EMPFÄNGER ID	
STARTZEIT	26/05 16:08
SE/EM ZEIT	01' 42
SEITEN	5
ERGEBNIS	OK

Straßer Ventroni Deubzer Freytag & Jäger



Rechtsanwälte

SVDFJ Rechtsanwälte · Oberanger 30 · 80331 München

Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH
 Herrn Thomas Lindner
 Herrn Dr. Simon Haug
 Hellerhofstraße 2-4
 60327 Frankfurt am Main

Vorab per Telefax Nr.: 069/75 91 20 83

Dr. Robert Straßer *
 Dr. Stefan Ventroni *
 Wolfgang Deubzer
 Simone Jäger **
 Jürgen Behnke
 Alexander Stölberg-Stolberg
 Rolf Jäger **
 Dr. Stefan Freytag
 Bassem Saleh

* Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
 ** Fachanwalt/-anwältin für Arbeitsrecht

Oberanger 30
 80331 München
 Tel. +49 (0)89 21025-0
 Fax +49 (0)89 21025-500

SPN Zeitschriften-Verlag ./ Frankfurter Allgemeine Zeitung
 Verlagsbeilage vom 08.05.2015 mit dem Untertitel
 „NEUE ST. PAULI-NACHRICHTEN“

Tel. + 49 (0)89 21025-450
 E-Mail: stefan.freytag@svdfj.de

München, 26. Mai 2015
 AZ: FY/lf
 (Bitte slots angeben)

Sehr geehrter Herr Lindner,
 sehr geehrter Herr Kollege Dr. Haug,

in oben bezeichneter Sache hat uns die SPN Zeitschriften-Verlags GmbH mit der Vertretung beauftragt. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.05.2015 an Herrn Klebe.

Zunächst ist die Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH als Verlag der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) für die Kennzeichenrechtsverletzung (mit-) verantwortlich. Dass sie im Impressum nicht als „Verlag“ genannt ist, ist rechtlich nicht maßgeblich (genannt ist übrigens als Druckerei die ebenfalls mitverantwortliche und zu Ihrer Unternehmensgruppe gehörende Frankfurter Sozietäts-Druckerei GmbH, wenn auch impressumpflichtwidrig ohne Rechts-